

INFO - Blatt

Gefährliche Güter auf Einsatzfahrzeugen

Die Beförderung gefährlicher Güter mit Straßenfahrzeugen wird im „**Gefahrgutbeförderungsgesetz**“ (GGBefG) geregelt, konkretisiert durch die „**Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn**“ (GGVSE) in Verbindung mit dem „**Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße**“ (ADR). Die Vorschriften des ADR gelten nicht für die Notfallbeförderung zur Rettung von Menschenleben oder zum Schutz der Umwelt, vorausgesetzt, es werden alle Maßnahmen zur sicheren Durchführung dieser Beförderung getroffen.

Für über diese Freistellung hinaus erforderlich werdende Beförderungen durch die Feuerwehren und Feuerwehrschulen wurde mit Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 24. 10. 2005 (Nds. MBI., S. 852) eine Ausnahmeregelung nach § 5 Abs. 7 GGVSE erteilt:

Sofern auf Einsatzfahrzeugen technische Ausrüstungen und Einsatzmittel mitgeführt werden, die nach § 2 Nr. 9 GGVSE als gefährliche Güter einzustufen sind, finden die Vorschriften der GGVSE in Verbindung mit dem ADR keine Anwendung, wenn

- die gefährlichen Güter in zugelassenen Verpackungen nach dem ADR oder in Verpackungen und Behältnissen mitgeführt werden, die nach anderen anerkannten Regeln der Technik hergestellt, geprüft oder zugelassen sind, z. B. Atemluftflaschen,
- die gefährlichen Güter und ihre Behältnisse auf den Einsatzfahrzeugen so verlastet, befestigt oder installiert sind, dass sie den während der Mitnahme auftretenden Beanspruchungen sicher standhalten, z. B. müssen einzelne Druckgasflaschen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander und zu den Wänden des Fahrzeugs nicht verändern,
- Druckgasflaschen nur mit Ventilschutz, z. B. mit fest verschraubter Schutzkappe oder Schutzkragen, verladen oder transportiert werden; Flaschen ohne Ventilschutz sind in geeigneten Schutzbehältern zu transportieren, z. B. Atemluftflaschen in fest eingebauten Rohren
- geschlossene Fahrzeuge und Aufbauten beim Transport brennbarer Gase (Acetylen, Propan, Butan) und Sauerstoff ausreichend belüftet werden (z. B. Lüftungsschlitze im Boden- und Deckenbereich geschlossener Fahrzeuge)
- der Umgang mit Feuer und offenem Licht bei Ladearbeiten in der Nähe der Druckgasflaschen mit brennbaren Gasen und Sauerstoff und im Fahrzeug unterlassen wird.

Diese Ausnahmeregelung gilt auch für Ausrüstungen und Einsatzmittel, die bei Großschadensereignissen zur Einsatzstelle oder zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft usw. transportiert werden müssen.